



Rede des Niedersächsischen Finanzminister Hartmut Möllring anlässlich Auftaktveranstaltung „Modernisierung des Sparkassen- rechts“ am 26. Mai 2003 in Hannover

Anrede;

ich freue mich, Sie hier zu der Auftaktveranstaltung „Modernisierung des Sparkassenrechts“ begrüßen zu können.

Am deutschen Bankenmarkt herrscht intensiver Wettbewerb. Finanzdienstleistungen werden den Kunden von zahlreichen Unternehmen angeboten. Dies gilt nicht nur für Ballungszentren, sondern auch in der Fläche. Die deutsche Kreditwirtschaft ist international wettbewerbsfähig und hat sich im Vergleich zu anderen Staaten im Angesicht der weltweiten wirtschaftlichen Schwierigkeiten gut behauptet.

Wesentlicher Teil des deutschen kreditwirtschaftlichen Systems sind die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, insbesondere die Sparkassen und die Landesbanken. Ich will mich hier auf die 51 niedersächsischen Sparkassen (Stand 31.12.2001) beschränken. Sie bieten ihre umfassende Leistungspalette allen Bevölkerungsgruppen und Unternehmen an. Einen großen Teil der Versorgung der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen in der Fläche bieten die Sparkassen an und tragen so auch zur Stärkung der Infrastruktur in ländlichen und strukturschwachen Gebieten an.

Dieses trägt insbesondere dem volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interesse eines Flächenlandes wie Niedersachsen Rechnung. Die Tätigkeit der Sparkassen trägt nicht unwesentlich dazu bei, eine ausgeglichene Wirtschaftsstruktur zu schaffen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Globalisierung der Wirtschaftsprozesse als Gegengewicht eine Standort- und Wachstumspolitik aus der Region heraus erforderlich macht. Die Sparkassen verstehen sich schon von ihren Wurzeln her als die geborenen wirtschaftlichen Impulsgeber für Unternehmen, Kommunen und Bürger vor Ort. Mit ca. 27.460 Bediensteten (Stand 31.12.2002) sind sie nicht nur gewichtige Arbeitgeber und Ausbilder, sondern - ich bin ja der Finanzminister - auch treue und große Steuerzahler. Das unterscheidet sie u.a. von den großen glänzenden internationalen Konzernen, die sich vornehm bei finanziellen Beiträgen für das Gemeinwesen zurückhalten.

Die Sparkassen haben in der Vergangenheit durch intensives Engagement dazu beigetragen, die Lebensqualität in ihrer Region, für die sie Verantwortung empfinden, zu verbessern. Dazu gehört auch die Unterstützung von Existenzgründungen und des örtlichen Mittelstandes und damit die Schaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Dies geschieht über die Vergabe von Krediten, die Mittel der Kapitalbeteiligungs- und Anlagegesellschaften der Sparkassen, die Mitwirkung in Technologie- und Innovationszentren, die Vermittlung von Förderkrediten sowie die „Nachsorge“ nach erfolgter Existenzgründung. Sparkassen sind die „Hausbanken des Mittelstandes“ und finanzieren darüber hinaus nahezu die Hälfte aller Existenzgründungen.

Die Sparkassen haben sich also in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich am Markt behauptet und sich für ihre Regionen Verdienste erworben.

Damit das auch in Zukunft so bleibt, haben wir uns hier getroffen. Bereits im letzten Jahr wurde an einer Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen intensiv gearbeitet. Grund war die notwendige Umsetzung der Brüsseler Vereinbarung mit der EU-Kommission wegen der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast. Herausgekommen ist das Sparkassenneuordnungsgesetz, das sich aber nur auf die erwähnten Punkte beschränkte.

Schon im letzten Jahr haben meine Fraktion und ich es für notwendig erachtet, im Rahmen der Arbeiten zum Sparkassenneuordnungsgesetz das Sparkassengesetz zu modernisieren. Unsere Bemühungen scheiterten aber an dem von der EU-Kommission vorgegebenen zeitlichen Rahmen - Frist 31.12.2002 - , aber wir haben die Sache nicht aus den Augen verloren. Am 5.3.2003 habe ich in meiner Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen angekündigt, dass die Landesregierung die 2.Stufe der Überarbeitung und Modernisierung des Sparkassenrechts in der zweiten Maihälfte in Angriff nehmen will. Jetzt soll es losgehen. Nach der heutigen Auftaktveranstaltung wird sich eine Arbeitsgruppe konstituieren, in der die Änderungen des Sparkassengesetzes formuliert werden sollen. Dabei sollen **alle** denkbaren Aspekte ausgeleuchtet und im Interesse eines modernen Sparkassengesetzes auch für manchen Beteiligten vielleicht undenkbbare Lösungen diskutiert werden. Tabus darf es in der Arbeitsgruppe nicht geben.

Nach den offenen Diskussionen hat es dann die Politik in der Hand unter Berücksichtigung der Anregungen der Arbeitsgruppe einen Referentenentwurf in die Anhörung zu geben.

Aus meiner Sicht stellen sich im Rahmen der Änderung des Sparkassengesetzes u.a. folgende zentrale Fragen:

Wie ich schon einleitend gesagt habe, versorgen die Sparkassen landesweit die Bevölkerung flächendeckend erfolgreich mit Finanzdienstleistungen. Das entspricht dem öffentlichen Auftrag. Ich darf hier sagen, dass wir bei allen Änderungen des Sparkassengesetzes im Auge haben werden, dass dieses **Netz der Versorgung mit Bankdienstleistungen** keine Löcher bekommt. Für die Infrastruktur und die wirtschaftliche Entwicklung in einem Flächenland wie Niedersachsen wäre dies untragbar. Allerdings kann es hinsichtlich der Erreichung dieses Zieles unterschiedliche Wege geben. Welcher am Ende gegangen wird, lässt sich heute noch nicht sagen, vorgegeben ist nur das Ziel am Ende des Wegs.

Schon bei den Arbeiten am Sparkassenneuordnungsgesetz hat sich die Frage gestellt, wem die Sparkassen gehören. Dieses war im Sparkassengesetz bisher nicht geregelt. Ein Schritt zur Klärung dieser Frage wurde bereits mit der Formulierung des § 42 Abs. 4 NSpG getan, wonach die Träger stärker in den Mittelpunkt rücken. Die Arbeitsgruppe wird prüfen müssen, in welcher Form die **Frage der Eigentümerschaft** künftig festgeschrieben wird. Hieraus ergeben sich weitere Folgerungen in Bezug auf den öffentlichen Auftrag und die **Beziehung der Sparkassen zu ihren Gewährträgern bzw. Trägern ab 2005**.

Damit stellt sich auch die Frage der künftigen **Rechtsform der Sparkassen**. Die Arbeitsgruppe hat hier eine Menge Arbeit vor sich. Diskutiert werden muss die Frage, ob die öffentlich-rechtliche Rechtsform die einzige erlaubte Rechtsform für die Sparkassen bleibt oder ob den Gewährträgern/Trägern nicht Wahlmöglichkeiten eröffnet werden sollten, in einem erweiterten Rahmen andere angepasste Rechtsformen zu beschließen. Diese Diskussionen wer-

den auch in anderen Ländern geführt. Wir sollten die Sache wohl überlegen, aber wir sollten den Kopf nicht in den Sand stecken und darüber reden.

Der **öffentliche Auftrag** der Sparkassen ist zurzeit im § 4 des Sparkassengesetzes manifestiert. Er verkörpert eine der traditionellen Säulen des Sparkassenwesens und ist Ausdruck der festen Klammer zwischen Sparkassen und ihren kommunalen Gewährträgern. Nun werden aber die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung im Jahre 2005 abgeschafft. Wenn jetzt zudem das Sparkassenrecht grundlegend überarbeitet und modernisiert wird und sogar Rechtsform überdacht werden könnte, dann wird in diesem Zusammenhang auch über den Inhalt des öffentlichen Auftrages diskutiert werden müssen. Das Sparkassenrecht hat nun einmal vielerlei Verbindungen und Verknüpfungen und Änderungen an der einen Stelle machen zwangsläufig Änderungen an anderer Stelle notwendig. Aber das ist kein Grund dafür, vor Änderungen zurückzuschrecken.

Der Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung wird auch Auswirkungen auf das **E-missionsrating** der Sparkassen haben. Es muss somit ein Augenmerk auch darauf gelegt werden, dass mögliche Rechtsformänderungen das diesbezügliche Rating der Sparkassen nicht belasten sondern im Gegenteil verbessern. Das gilt natürlich auch für die Frage der Eigenkapitalbildung bei den Sparkassen. Hier müssen Modelle möglich gemacht werden, die es den Sparkassen nach Möglichkeit erlauben, über die Zuführung zur Sicherheitsrücklage aus dem eigenen Gewinn hinaus wenn notwendig andere Formen der Kern-Eigenkapitalbildung zu nutzen.

In diesem Zusammenhang meldet sich der niedersächsische Finanzminister auch als der Haushaltsminister. Wenn es künftig gelingen sollte, über gangbare Regelungen im Sparkassengesetz den kommunalen Gewährträgern/Trägern finanzielle Spielräume durch **Nutzung von Erträgen aus den Sparkassen** zu öffnen, werde ich nicht nein sagen.

Eng mit Rechtsform und Eigentumsfrage verbunden ist auch das **Regionalprinzip**. Auch hier fordere ich die Arbeitsgruppe auf moderne aber noch bundverträgliche Lösungen zu prüfen. Das Regionalprinzip stammt sozusagen noch aus der Postkutschenzeit und muss sich im Zeitalter des Internets und der unbegrenzten Kommunikationsmöglichkeiten eine gründliche Überprüfung gefallen lassen.

Das waren einige Hauptpunkte. Daneben gibt es eine lange Reihe von Detailänderungen, die das **Sparkassengesetz verschlanken** sollen und dem Grundsatz der **Verwaltungsvereinfachung** Rechnung tragen. Diese dürften ohne besonders kontroverse Diskussionen in der Arbeitsgruppen behandelt werden.

Der Landesregierung liegt das Thema der Verwaltungsvereinfachung sehr am Herzen. Jede Möglichkeit sollte hier genutzt werden. Die Bezirksregierungen sind nach dem Sparkassengesetz als Sparkassenaufsichtsbehörde bestimmt. Eine Abschaffung der Bezirksregierungen hätte somit natürlich auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der Sparkassenaufsichtsbehörden. Aus diesem Grunde wird sich die Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Staatsmodernisierer beim Innenministerium auch mit Fragen des künftigen Umfangs und der Organisation der Sparkassenaufsicht zu befassen haben

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das **Geschäftsrecht** der Sparkassen hinweisen. Die Sparkassen unterliegen im Gegensatz zu ihren Konkurrenten besonderen Geschäftsbeschränkungen nach dem Sparkassenrecht. Bei Abweichungen von diesen besonderen geschäftsrechtlichen Vorgaben ist ein manchmal für alle Seiten aufwändiges Ausnahmege-

nehmigungsverfahren notwendig. Aus meiner Sicht kann hier die Axt angelegt werden - Stichwort: Abschaffung des Enumerationsprinzips . In Niedersachsen werden die erlaubten Geschäftsarten immer noch einzeln durch die Aufsicht genehmigt, während in den meisten anderen Ländern das Generalitätsprinzip gilt.

Ein weiteres Thema, das für die Ausgestaltung des künftigen Sparkassenrechts von Bedeutung sein könnte, ist die **länderübergreifende Zusammenarbeit** der Sparkassen. Durch die gewachsene Mobilität der Kunden werden u.a. Wirtschaftsräume außerhalb Niedersachsens wie selbstverständlich als eigene Wirtschaftsräume betrachtet. Hier sollten Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sparkassensektor nicht ausgeschlossen werden und unnötige Schranken errichtet werden. Der Sparkassenverband hat ja selbst ein entsprechendes Beispiel hinsichtlich seines Zusammenschlusses mit dem Sparkassenverband Schleswig-Holsteins gegeben.

Die von mir angeführten Themen könnten manchem allerdings so sehr ans Herz gewachsen sein, dass es ihm wie ein Sakrileg erscheinen wird, überhaupt darüber zu diskutieren. Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollte das Sparkassenrecht jedoch in jeder Hinsicht ergebnisoffen diskutiert werden.

Aus meiner Sicht sichern wir die Zukunft der niedersächsischen Sparkassen - und nichts anderes ist die Absicht der Landesregierung in diesem Verfahren - dadurch, dass die Sparkassen sich aufgrund eines modernen Sparkassenrechts im harten Kampf mit ihren Konkurrenten behaupten und weiterentwickeln und das können sie nicht, wenn wir sie wie ein Museumsdorf unter Denkmalschutz stellen.

Das wäre meine Botschaft an die Arbeitsgruppe, der ich natürlich auf ihrem wohl nicht ganz einfachen Weg alles Gute wünsche.

Ich danke Ihnen meine Damen und Herren.